

**ÖSTERREICHISCHER BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND**

Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen
Austrian Federation of the Blind and Partially Sighted

Bundesministerium für
Gesundheit

Per Mail: martina.zach@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Mag. Gerhard Höllerer, Präsident

A-1140 Wien, Hägelingasse 3/2

Telefon: +43 (1) 982 75 84-200

Mobil: + 43 (0) 664 44 10 400

Telefax: +43 (1) 982 75 84-204

E-Mail: praesident@blindenverband.at

Website: www.blindenverband.at

ZVR-Zahl: 903235877

Wien, 25. März 2010
ral

BMG-96100/0003-I/B/9/2010

**Stellungnahme zum 2. Sozialversicherungs-
Änderungsgesetz 2010 – 2. SVÄG 2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der offenen Frist des Begutachtungsverfahrens nehmen wir zu Ihrem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Vorblatt

Nicht nur im Vorblatt des vorliegenden Gesetzesentwurfes, sondern generell werden unter der Überschrift „Auswirkungen des Regelungsvorhabens“ die „Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht“ bewertet, hier mit „Keine.“ Spätestens seit dem Beitritt Österreichs zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und deren Ratifizierung sollten hier – neben finanziellen, wirtschafts- und umweltpolitischen sowie geschlechtsspezifischen Auswirkungen und dem Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union – explizit auch

behindertenspezifische Auswirkungen

angeführt werden.

2. Grundlegendes

Gemäß Artikel 7 Abs 1 B-VG darf niemand „wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten“.

In § 1 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) heißt es: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“

Um diesem gesetzlichen Auftrag auch nach einer Erblindung bzw. erheblichen Sehbeeinträchtigung nachkommen zu können, ist sind Blindenführhunde, Mobilitäts-, Orientierungs- und Low Vision-Trainings eine unabdingbare Voraussetzung.

Menschen mit Behinderung sind häufig in ihrer Mobilität sehr eingeschränkt. Um am öffentlichen Leben teilhaben zu können, ist für viele die Verfügbarkeit eines

- Blindenführhundes, eines
- Mobilitäts- und Orientierungs- sowie
- Low Vision Trainings unverzichtbar.

3. Forderung(en)

Der ÖBSV fordert daher – wie schon in seinen bisherigen Stellungnahmen, dass der Blindenführhund als medizinische Rehabilitationsmaßnahme anerkannt wird. Weiters sollte das Mobilitäts- und Orientierungstraining, sowie das Unterweisen in den lebenspraktischen Fertigkeiten für blinde und sehbehinderte Menschen und Low Vision Training ebenfalls als Teil medizinischer Maßnahmen aufgenommen werden. Menschen mit Behinderung, die dauerhaft oder temporär nicht in Arbeit stehen oder Personen, die bei geplantem, langfristigem Aufenthalt in Österreich vorerst keinen staatsbürgerlichen Status haben, dürfen nicht ausgegrenzt werden. Forderung des

ÖBSV ist es also, den Zugang zu Maßnahmen der Rehabilitation für alle in Österreich legal lebenden Personen im Sinne des Finalitätsprinzips zu ermöglichen.

Der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband (ÖBSV) fordert daher eine entsprechende Änderung des § 154a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz sowie der im Betreff angeführten bundesgesetzlichen Bestimmungen.

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Höllerer e.h.
Präsident des ÖBSV
Vizepräsident der ÖAR